



# **TANZSPORTVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V.**

Fassung 25.4.2010

## **SATZUNG**

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband/Verein führt den Namen TANZSPORTVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V. (TRP).  
Er wurde 1964 gegründet und ist im Vereinsregister mit dem Sitz in Mainz eingetragen.
- 2) Die Farben des Verbandes entsprechen den Landesfarben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verband/Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung und zwar durch die Pflege und Förderung des Tanzsportes. Die Jugendarbeit und Jugendpflege werden dabei als besondere Aufgabe angesehen.
- 2) Um seine sportliche Arbeit auf möglichst breiter Grundlage ausüben zu können, ist er Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im zuständigen Landessportbund und in den verschiedenen regionalen Sportbünden des Landes Rheinland-Pfalz.

### § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband/Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze nach dem Gender Mainstreaming sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2) Der Verband/Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbands/Vereins, es sei denn, zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes/Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Verbands- und Organämter gemäß § 11 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### § 4 Mitglieder

- 1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche, persönliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

- 2) Ordentliche Mitglieder können nur rechtsfähige Vereine bzw. deren Vereinsabteilungen sein, die Mitglieder des Deutschen Tanzsportverbandes sind und deren Satzungen und Bestimmungen denen des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Tanzsportverbandes entsprechen. Sie sollen den örtlich zuständigen Regionalsportbünden angehören.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Tanzsportabteilungen von Vereinen sein, die die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht erfüllen. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist auf 3 Jahre begrenzt.
- 4) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen ihren Sitz im Land Rheinland-Pfalz haben.
- 5) Persönliche Mitglieder können Trainer und Übungsleiter sowie sonstige Lehrkräfte sein, die im Bereich des Verbandes ein Mitglied trainieren oder tanzsportlich betreuen.
- 6) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes fördern.
- 7) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt. Näheres regelt eine Ehrenordnung, die durch den Verbandstag zu beschließen ist.
- 8) Alle Mitglieder des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz erkennen die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz und des Deutschen Tanzsportverbandes, sowie die jeweils gültige Fassung des Anti-Doping- Regelwerks ( NADA Code) der NADA ( Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland ), die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, als für sich und ihre jeweiligen Mitglieder verbindlich an. Die Mitglieder des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz und deren Einzelmitglieder sind verpflichtet, den NADA Code zu beachten und ihre Vertragspartner hierzu ebenfalls zu verpflichten.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes. Ein gemeinsamer Aufnahmeantrag für den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz und den Deutschen Tanzsportverband ist zulässig.
- 2) Dem Aufnahmeantrag haben die Vereine/Abteilungen folgende Unterlagen beizufügen:
  - Vereinssatzung, gegebenenfalls zusätzlich die Abteilungssatzung
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit
  - Verzeichnis der Vorstandsmitglieder des Vereins und/oder der Mitglieder der Abteilungsleitung
  - Mitgliedererhebungsbogen des DTV
- 3) Ordentliches Mitglied kann ein Verein oder seine Abteilung nur dann werden, wenn diese/r den Tanzsport ausübt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:
  - den schriftlichen zu erklärenden Austritt,
  - die Auflösung des Vereins oder seiner Abteilung,
  - Ausschluss,
  - Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstandes des Beitrages für das abgelaufene Beitragsjahr nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung,
  - Tod.

- 2) Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an die Geschäftsstelle gerichteten eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes beim Tanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP) hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge.
- 4) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

### § 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. die Jugendvollversammlung

### § 8 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- 1) Sitz und Stimmrecht im Verbandstag haben alle ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und die Mitglieder des Gesamtpräsidiums.
- 2) Jedes Mitglied kann zum Verbandstag einen Delegierten entsenden.
- 3) Dieser Delegierte muss Mitglied des von ihm vertretenen Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein.  
Nur dieser Delegierte ist stimm- und redeberechtigt.  
Jeder Delegierte muss im Besitz einer vom Verein ausgestellten und unterschriebenen Vollmacht sein  
(Unterschriften der Vertretungsberechtigten nach BGB §§ 26 ff.).  
Weitere Vereinsmitglieder können als Gäste ohne Stimm- und Rederecht nach vorheriger Anmeldung am Verbandstag teilnehmen.

- 4) Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Mitgliederzahl.  
Ordentliche Mitglieder erhalten für je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme zuerkannt.  
Außerordentliche und persönliche Mitglieder haben nur eine Stimme.  
Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist und seine Mitgliedermeldung abgegeben hat.
- 5) Eine Stimmenübertragung auf andere stimmberechtigte Mitglieder ist zulässig, hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht (Unterschriften der Vertretungsberechtigten nach BGB §§ 26 ff.).
- 6) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sowie die gewählten Präsidialmitglieder des Verbandes haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 7) Fördernde Mitglieder können als Gäste ohne Stimmrecht am Verbandstag teilnehmen.

#### § 9 Einberufung des Verbandstages

- 1) Verbandstage werden durch den Präsidenten einberufen.
- 2) Vor dem jeweiligen DTV-Verbandstag ist im gleichen Jahr ein ordentlicher Verbandstag des TRP durchzuführen.  
In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen ist eine Tagung mit den Vereinsvorsitzenden durchzuführen.  
Jahresberichte des Präsidiums und der Beauftragten sind jährlich im Verbandsorgan des TRP zu veröffentlichen.
- 3) Der ordentliche Verbandstag muss unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 3 Monate vor dem Tagungstermin schriftlich oder durch das Verbandsorgan einberufen werden.
- 4) Anträge der Mitglieder zum Verbandstag sind 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.  
Es gilt das Datum des Poststempels.

- 5) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird oder das Präsidium dies mit seiner Mehrheit beschließt.  
Zu einem a. o. Verbandstag ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Gründe einzuladen.  
Anträge zu einem a. o. Verbandstag müssen 2 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.  
Es gilt das Datum des Poststempels

#### § 10 Aufgaben und Durchführung des Verbandstages

- 1) Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidialmitglied.
- 2) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 3) Der Verbandstag hat u.a. folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Beauftragten,
  - Feststellung der Jahresabschlüsse,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Präsidiums,
  - Durchführung von Wahlen,
  - Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums,
  - Beschlussfassung der Haushalte,
  - Beratung und Abstimmung von Anträgen.
  - Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
  - Beschlussfassung von Ordnungen.

- 4) a. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen unberücksichtigt.
- b. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.
- c. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d. Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.
- 5) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.  
Es ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern über das Verbandsorgan zugänglich zu machen.

#### § 11 Das Präsidium

- 1) a. Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten,
  - den drei gleichberechtigten Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister,
- b. Das Gesamtpräsidium setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidium,
  - dem Sportwart,
  - dem Pressewart,
  - dem Lehrwart,
  - dem Jugendwart.
- c. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
- den unter 1 a und 1 b genannten Personen,
  - je einem Vertreter aller Fachverbände mit besonderen Aufgaben und eigener Sporthoheit und
  - den vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode ernannten Beauftragten.

- 2) Das Gesamt-Präsidium des Verbandes führt die Geschäfte des Verbandes nach den Maßgaben des Verbandstages.
- 3) Die verbandsinterne Vertretung des Präsidenten wird im Einzelfall durch den Präsidenten festgelegt.
- 4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist bei gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen allein vertretungsberechtigt.
- 5) Beschlüsse des Gesamt-Präsidiums werden immer mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Präsidialmitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6) Das Gesamtpräsidium wird mit Ausnahme des Jugendwartes auf vier Jahre gewählt.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung auf vier Jahre gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Fachverbände werden durch ihre jeweiligen Vorsitzenden oder Präsidenten im erweiterten Präsidium des Tanzsportverbandes Rheinland- Pfalz vertreten.

- 7) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Eine Beauftragung kann jederzeit durch das Gesamt-Präsidium beendet werden.
- 8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums während der laufenden Wahlperiode ist das Gesamt-Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.  
Eine Neuwahl erfolgt durch den nächsten Verbandstag für den restlichen Zeitraum der Wahlperiode des Präsidiums.

## § 12 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern.

Der Sportausschuss berät das Präsidium in allen Fragen des Leistungssport.

Das Präsidium kann Entscheidungsrechte in sportlichen Angelegenheiten auf den Sportausschuss übertragen.

Der Sportwart ist Vorsitzender des Sportausschusses und vertritt diesen im Präsidium.

Der Lehrwart, der Jugendwart und der Beauftragte für den Zentralen Wertungsrichtereinsatz (ZWE), sind kraft Amtes Mitglied des Sportausschusses.

Drei weitere Mitglieder können durch das Präsidium für die Dauer der präsidentialen Wahlperiode als Beauftragte in den Sportausschuss berufen und ggfs. auch abberufen werden.

### § 13 Die Schiedsgerichtsbarkeit

#### 1) Sportgericht:

Der Sportausschuss des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz bildet bei Bedarf, aus seinen Reihen ein dreiköpfiges Sportgericht, welches für alle sportrechtlichen Streitfälle, innerhalb des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz, 1. Instanz darstellt.

Den Vorsitz führt der Sportwart des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz.

#### 2) Verbandsgericht:

Das Präsidium des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz bildet aus seinen Reihen ein Verbandsgericht.

Das Verbandsgericht ist in allen verbandspolitischen Streitfällen 1. Instanz.

Den Vorsitz des Verbandsgerichtes führt der Präsident des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz.

#### 3) Verbandschiedsgericht:

Der Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz gibt sich ein Verbandschiedsgericht. Hierzu wählt der jeweilige Wahl-Verbandstag für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzer. Das Verbandschiedsgericht ist letzte

Instanz in allen Sportgerichts- und Verbandsgerichtsstreitfällen des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz und seiner Mitglieder sowie deren Einzelmitglieder.

Das Verbandsschiedsgericht kann die Anrufung des Sportgerichts oder des Verbandsgericht bzw. Verbandsschiedsgerichtes des Deutschen Tanzsportverbandes im Einzelfall zulassen oder empfehlen.

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes muss Jurist sein.

Das Verbandsschiedsgericht des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts legt die Reihenfolge der Mitwirkung der Beisitzer fest.

Der Verbandstag gibt sich eine Schiedsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Sie darf den Rahmen der Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes nicht übersteigen.

#### 4) Disziplinarmaßnahmen:

Folgende Verstöße durch den in § 1 der Schiedsordnung geregelten Personenkreis werden geahndet:

- gegen die Satzung und die Ordnung des TRP
- gegen die Beschlüsse der Organe und ständigen Ausschüsse des TRP
- gegen die Aufgaben, Ziele und Interessen des TRP
- Unsportliches Verhalten
- Schädigung des Ansehens des TRP

Folgende Verbandsstrafen können bei Verstößen verhängt werden:

- Verweis
- Verbot, Turniere auszurichten, an ihnen teilzunehmen oder an der Durchführung mitzuwirken
- Verbot, eine DTV-Lizenz zu erwerben oder zu nutzen
- Aberkennung der Amateureigenschaft nach Maßgabe der Turnier- und Sportordnungen
- Verbot, ein Amt im Bereich des TRP auf Zeit oder Dauer wahrzunehmen

Als Nebenfolgen können die Veröffentlichungen der Entscheidungen im Fachorgan des TRP sowie die Kostentragungspflicht angeordnet werden.

Zuständig für die Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen und ihre Nebenfolgen sind das Präsidium, das Sportgericht und das Verbandsschiedsgericht.

Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, regelt die Schiedsordnung.

#### § 14 Jugendvollversammlung und Jugendausschuss

1) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendwarten und Jugendsprechern der ordentlichen Mitglieder sowie dem Jugendausschuss.

Sie gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag genehmigt werden muss.

2) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird durch die Jugendordnung geregelt. Der Jugendausschuss unterstützt und berät den Jugendwart und das Präsidium in allen Fragen der Jugendarbeit. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und vertritt diesen im Präsidium und im Sportausschuss.

#### § 15 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband (TRP) Beiträge und Gebühren, die auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag festgesetzt werden und bis zum 28.8. des lfd. Jahres zu entrichten sind.

Der Verbandstag gibt sich hierzu eine Finanzordnung.

#### § 16 Kassenprüfer

Bei den Wahlverbandstagen wählt der VT bis zu drei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschlüsse des Verbandes gewährt werden muss. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer, der länger als eine Wahlperiode tätig war, ausgewechselt werden.

Mindestens 2 Kassenprüfer haben gemeinsam den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Verbandes zu überprüfen und festzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag bekannt zu geben.

### § 17 Datenschutz

Der TRP nimmt für ihn relevante Daten aller seiner Mitglieder in das verbandseigene EDV-System auf:

- a) Adresse
- b) personenbezogene Daten deren Präsidien:  
Vorstände/Präsidenten, Schatzmeister, Schrift-/Geschäftsführer usw.  
mit Telefon- und Fax-Nummer sowie E-mail-Adresse
- c) Bankverbindung, AG-Registerdaten, Vereins-/Clubsatzungen
- d) Sonstige Informationen, wenn sie zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind.

Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Nur Verbände (z. B. DTV, DOSB) sowie TRP-Präsidial- und sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten die benötigten Daten ausgehändigt.

Der TRP informiert die Presse sowie auf seiner Internetseite über Lizenzinhaber sowie Turnierergebnisse, Lizenzinhaber-Einsätze und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem TRP-Präsidium Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Präsidium anerkannten Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

Beim Austritt werden Name und Adresse aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten bleiben aber gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austrittsjahr aufbewahrt.

Alle TRP-Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, Ihre Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

### § 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes/Vereins kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) das Gesamtpräsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner

Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend ist.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder  
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.  
Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt (siehe § 10 Abs.4 – 2. Satz )
4. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports zu übereignen.

#### § 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz in Kraft.  
Beschlissen, am 15. März 1974 in Mainz.  
geändert am 20. März 1985 in Idar-Oberstein,  
geändert am 15. März 1986 in Mainz-Lerchenberg,  
geändert am 03. März 1991 in St. Martin / Pfalz,  
geändert am 17. April 1993 in Boppard / Rhein,  
geändert am 04. Mai 2003 in Kirchheimbolanden.  
geändert am 25. April 2004 in Koblenz  
geändert am 30. April 2006 in Ramstein-Miesenbach-Spesbach  
geändert am 20. April 2008 in Kirchheimbolanden  
geändert am 25. April 2010 in Neuwied/Rhein

f.d.R. :



( Holger Liebsch )  
Präsident

Diese Satzung wurde durch notarielle Beurkundung am 14.5.2010 im Vereinsregister des Registergerichtes Mainz VR 948 unter der Urkundenrollennummer 1452/08 eingetragen